

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1970	Nummer 60
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2170 2118	10. 2. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers	674
2370	18. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten: Wohnungsbauprogramm 1970	687

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
24. 3. 1970	Bek. — Schreibweise des Namens der Stadt Neuss	688

I.

2170
2118

Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 2. 1970 —
V B 1—5700.0

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 12. 1969 über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers (SMBI. NW. 2170) ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Aus diesem Grunde wird mein RdErl. v. 7. 4. 1966 (SMBI. NW. 2170) aufgehoben.

Anlage Die Anlage 5 meines RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBI. NW. 2170) erhält die nachfolgende Fassung.

Anlage 5

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Krankenhäuser vom 1. 4. 1957 — SMBl. NW. 2170 —

.....
(Antragsteller)

....., den

An den
Herrn Regierungspräsidenten

Antrag 1)

Auf Bewilligung eines Landesdarlehens zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Krankenhäuser gemäß den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1957 — SMBl. NW. 2170 — und gleichgestellter Einrichtungen

I.

1. Name und Sitz des Krankenhauses
2. Name und Rechtsform des Trägers (Eigentümers) des Krankenhauses
3. Vereinsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.)
4. Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers
5. Fernruf
6. Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege bzw. kommunale Aufsichtsbehörde
7. Bauabrechnungs-Konto Nr. bei
8. Art der Buchführung
9. Anweisungsberechtigung für Ausgaben hat
10. Wer prüft regelmäßig die Abschlüsse?

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahme
(Wiederaufbau / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau / Neubau)
- Baugrundstück
- Lage
- Gemeinde
- Straße
- Grundbuch / Erbbaugrundbuch von
Band Blatt Flur Parzelle
2. a) Kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- b) Werden gleichzeitig Personalwohnheime errichtet? Ja / Nein
Falls ja: Wieviel Plätze?
3. Betreuer *)
4. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:
5. Baukosten der geplanten Maßnahme (Abschnitt A II der Anlage 5 a) DM.
Beantragtes Landesdarlehen (Abschnitt B IV der Anl. 5 a). Einzelheiten der Finanzierung in Anl. 5 a)
..... DM.

6. Welche Landesmittel hat der Antragsteller für das gleiche Krankenhaus/die gleiche Einrichtung erhalten?

a) Darlehen für Baumaßnahmen:	Bewilligungsbehörde	Zweck	Betrag DM
Rechn.-Jahr 19.....			
Rechn.-Jahr 19.....			
Rechn.-Jahr 19.....			
Rechn.-Jahr 19.....			
b) zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen:	Bewilligungsbehörde	Zweck	Betrag DM
Rechn.-Jahr 19.....			
Rechn.-Jahr 19.....			
Rechn.-Jahr 19.....			
Rechn.-Jahr 19.....			

7. Der Antragsteller erklärt, daß weder er selbst noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen. Der Antragsteller erklärt, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrage wahr sind. Er verpflichtet sich, die ihm nach den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Krankenhäuser obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Baumaßnahme nicht zu beginnen, bevor über den Antrag auf Landesmittel entschieden wurde. Der Eigentümer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und beantragt hiermit die Freistellung von der dinglichen Sicherung³⁾.

....., den 19.....

(L.S.)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

1. Baubeschreibungen mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und heizungs- und maschinentechnische Unterlagen,
2. Ortsplan,
3. Lageplan,
4. Bauzeichnungen (Maßstab 1:100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und Gutachten der Beratungsstelle,
5. unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift, Katasterhandzeichnungen,
6. Finanzierungsplan gemäß Anlage 5 a mit
 - a) Nachweis bzw. der Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln,
 - d) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Darlehnsaufnahme,
 - e) Stellungnahme des Spitzenverbandes (nur bei freien gemeinnützigen Einrichtungen),
7. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug),
8. (nur bei kommunalen Krankenhäusern) Erläuterungen und Unterlagen zu Ziff. 1.4 der Bestimmungen,
9. (nur bei freien gemeinnützigen Krankenhäusern) Nachweis der Gemeinnützigkeit.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Hier ist ein etwaiger Betreuer im Sinne der Nr. 28 ff. WBB (MBl. NW. 1954 S. 679 ff.) anzugeben.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III.

Angaben für die Medizinalaufsicht

3.1 Veränderung der inneren Struktur und der Bettenzahlen durch die Baumaßnahme

	Disziplinen	Zahl der betriebenen Betten			Zahl der betriebenen Betten		
		vor Durchführung der Baumaßnahme			nach Durchführung der Baumaßnahme		
		planmäßig	zusätzlich	hauptamtl. besetzt (x)	planmäßig	zusätzlich	hauptamtl. besetzt (x)
1	Chirurgie, allgemein						
2	Kiefer-Chirurgie						
3	Unfall-Chirurgie						
4	Neuro-Chirurgie						
5	Orthopädie						
6	Urologie						
7	Innere Krankheiten						
8	Infektions-krankheiten Erwachsene						
	Kinder						
9	Tuberkulose Erwachsene						
	Kinder						
10	Gynäkologie						
11	Geburtshilfe						
12	Säuglings- und Kinder-krankheiten einschl. Frühgeborenen						
13	Hals-, Nasen-, Ohren-krankheiten						
14	Augenkrankheiten						
15	Haut- und Geschlechts-krankheiten						
16	Geriatric (Chronisch Kranke)						
17	Psychiatrie und Neurologie						
18	Radiologie						
19	Allgemeine Betten (ohne Zuordnung zu einer Fachdisziplin)						
20	Insgesamt						

- 3.2 Ist **nach** Durchführung der Baumaßnahme folgende personelle Besetzung bzw. Einrichtung vorhanden?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Facharzt für Anaesthesie?	
Facharzt für Radiologie?	

Hauptamtlich angestellt?	
Hauptamtlich angestellt?	

Zentrallabor	
Intensiveinheit	

Krankenhausapotheke	
---------------------	--

Röntgendiagnostik	
Röntgentherapie (bis 300 KV)	
Hochvolttherapie	

Isotopendiagnostik	
Isotopentherapie	
Radiumtherapie	

- 3.3 Von welchen Bestimmungen der geltenden Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern wird Befreiung (Ausnahmegenehmigung) erteilt?

- 3.4 Ist eine spätere Erweiterung des Krankenhauses in Aussicht genommen?

- 3.41 Ist eine solche Erweiterung vertretbar

- a) von der Bedarfsfrage her?
b) von der Grundstücksgröße her?

- 3.42 Zahl der vorgesehenen Betten im Endstand unter Angabe der Veränderungen in den einzelnen Disziplinen

- 3.5 Angaben über die Errichtung zum Krankenhaus gehörender Einrichtungen

- 3.51 Schwesternwohnheime bzw. Personalwohnheime

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

in Appartements

- 3.52 Schulen für Krankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz i. d. F. vom 20. 9. 1965 (bzw. Pflegevorschulen)

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

- 3.53 Lehranstalten für Heilhilfsberufe (getrennt nach Arten)

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

in Appartements

4. Wieviel Heimplätze befinden sich noch im Krankenhaus

- a) für Ärzte und Heilhilfsberufe
b) für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten

(In Anlehnung an DIN 276 Ausgabe März 1954 / Oktober 1960)

I. Übersicht	Kostensummen in DM		nachr. Angaben
1. Kosten des Baugrundstückes			
1.1 Wert des Baugrundstückes			
1.2 Erwerbskosten			
1.3 Erschließungskosten			
Summe 1			
2. Baukosten			
2.1 Kosten der Gebäude			
2.11 Kosten des umbauten Raumes (DIN 277 Ziff. 1.1—1.3)			
2.12 Zus. Kosten (DIN 277 Ziff. 1.4)			
2.2 Kosten der Außenanlagen			
2.3 Baunebenkosten			
2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen			
2.5 Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen			
Summe 2			
Summe 1 + 2			
II. Kostengliederung			
1. Kosten des Baugrundstückes			
1.1 Wert des Baugrundstückes — Kaufpreis — Grundstücksgröße m ² je DM / m ²			
Bemerkung: Diese Kosten werden nicht gefördert, sie sind nur nachrichtlich zu vermerken			
1.2 Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten)			
1.21 Probebohrungen oder sonstige Baugrunduntersuchungen			
1.22 Sonstige Erwerbskosten Bemerkung wie zu 1.1			
1.3 Erschließungskosten (Baureifmachen)			
1.31 Abfindungen und Entschädigungen Bemerkung wie zu 1.1			
1.32 Herrichten des Baugrundstückes, Abbruch Bemerkung wie zu 1.1 Gefördert werden lediglich Kosten des Abbruchs von Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Beseitigung für die Errichtung des Neubaus erforderlich ist			
1.33 Öffentliche Entwässerungs- und Versorgungsleitungen u. Straßen			
1.331 Entwässerung			
1.332 Wasserversorgung			
1.333 Gasversorgung			
1.334 Stromversorgung			
1.335 Straßenbau			
1.336 Vermessung			
Bemerkung: Nur soweit für Erschließung des Grundstücks erforderlich			
Summe 1.33			
1.34 Nichtöffentl. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen u. Straßen			
1.35 Sonstige Abgaben			
Summe 1.3			
Summe 1			

2. Baukosten

nachr.
Angaben

2.1 Kosten der Gebäude
(reine Baukosten) — Vorberechnung
siehe Anlage 1

Bemerkung: Die Mehrkosten von Schutzräumen für den Zivilschutz (Grundschutz, verstärkter Schutz) innerhalb von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind als Zus. Kosten nach DIN 277 Ziff. 1.4 in Sp. 5 gesondert auszuweisen.

Schutzräume für den Zivilschutz außerhalb von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder als selbständige Teile davon sind kostenmäßig wie selbständige Gebäude oder Gebäudeteile zu behandeln.

[illegible]

Wert verwendeter Gebäudeteile

Summe 2.1

2.2 Kosten der Außenanlagen

Bemerkung: Es sind hier nur solche Arbeiten zu veranschlagen, die nicht unter Erschließung fallen

2.21 Entwässerungs- und Versorgungsanlagen ab Hausanschluß

2.211 Kanalanschluß, Klärgruben usw.

2.212 Wasseranschluß. Brunnen usw.

2.213 Gasanschluß

2.214 Stromanschluß

2.215 Telefonanschluß

2.216

Summe 2.21

2.22 Hofbefestigungen und Einfriedungen

2.221 Straßen- und Wegebau

2.222 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

2.223 Einfriedungen

2.224

Summe 2.22

nachr.
Angaben

2.23	Gartenanlagen		
2.231	Erdbewegungen und Planierungen		
2.232	Gärtnerische Arbeiten		
2.233	Bepflanzungen		
2.234	Stützmauern		
2.235	Terrassen, Außentreppen soweit nicht mit dem Gebäude verbunden		
2.236			
	Summe 2.23		
2.24	Sonstige Außenanlagen		
2.241	Außenbeleuchtung		
2.242			
2.243			
	Summe 2.24		
	Summe 2.2		
2.3	Baunebenkosten		
2.31	Architekten- und Ingenieurleistungen		
2.311	Architektenleistungen		
2.312	Bauleitung		
2.313	Statiker (ohne Prüfgebühr)		
2.314	Ing. für Heizung und Lüftung		
2.315	Ing. für san. Installation		
2.316	Ing. für Elektroinstallation		
2.317	Akustiker		
2.318	Gartengestalter		
2.319	Med.-techn. Beratung		
	Summe 2.31		
2.32	Verwaltungsleistungen		
2.321	Eigene Verwaltungsleistung		
2.322	Sonstige Verwaltungsleistung		
2.323			
	Summe 2.32		
2.33	Behördenleistungen		
2.331	Bauaufsichtsgebühren		
2.332	Prüfgebühren Statik		
2.333	Prüfgebühren TUV		
2.334			
	Summe 2.33		
2.34	Beschaffung der Finanzierungsmittel		
2.341	Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel		
2.342	Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinan- zierungsmittel		
2.343			
	Summe 2.34		

nachr.
Angaben

2.35 Sonstige Nebenkosten		
2.351 Wettbewerb		
2.352 Modelle und Probeausführungen		
2.353 Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihung		
2.354 Baustoffprüfungen		
2.355 Bewachung		
2.356 Versicherung		
2.357 Fotos		
2.358 Aufträge an bildende Künstler		
2.359		
Summe 2.35		
Summe 2.3		
2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen		
Bemerkung: Nur soweit fest mit dem Gebäude verbunden. . Die Leitungsnetze für Heizung, Kalt- und Warmwasser sowie für die Stark- und Schwachstromanlagen bis zum Austritt aus dem Putz sind unter 2.13 der Anl. 1 — also Kosten der Gebäude — zu erfassen. Kosten der nicht fest mit dem Gebäude verbundenen besonderen Betriebseinrichtungen sind nachrichtl. in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.		
2.41 Elektrische Betriebsanlagen		
2.411 Trafoanlage		
2.412 Personenruf-, Wechselsprech-, Lichtrufanlage		
2.413 Rundfunk-, Fernseh-, Antennenanlage		
2.414 Telefonanlage		
2.415 Uhrenanlage		
2.416 Feuermeldeanlage		
2.417 Notstromanlage		
2.418		
2.419		
Summe 2.41		
2.42 Förderanlagen		
2.421 Personen- und Lastenaufzüge		
2.422 Rohrpostanlagen mit Rohrnetz		
2.423 Abwurfschächte — Müll, Wäsche —		
2.424 Kastenförderanlage		
2.425		
Summe 2.42		
2.43 Wirtschaftseinrichtungen		
2.431 Küchen		
2.432 Kühlanlagen für Wirtschaftsbetrieb		
2.433 Wäscherei		
2.434 Chemische Reinigung		
2.435 Desinfektion		
2.436 Müllverbrennung		
2.437 Werkstätten		
2.438 Bäckerei		
2.439		
Summe 2.43		

		nachr. Angaben
2.44	Allgemeine Anlagen	
2.441	Jalousetten und außen feststehender Sonnenschutz	
2.442	Verdunkelungen	
2.443	Tresore	
2.444	Archive und Büchereien	
2.445	Lehrsäle und Kapellen	
2.446	Tankanlagen für Kraftstoffe	
2.447	Sprinkler-Anlagen	
2.448		
2.449		
	Summe 2.44	
2.45	Med.-techn. Anlagen	
2.451	Strahlenabteilung Röntgengeräte, Schalttische, automat. Entwicklungs- geräte, nuklear-med. Meßgeräte, Abzüge, Radium- und Isotopentresor, Packtisch	
2.452	Laboratorien Labortische, Abzüge	
2.453	OP-Bereich Operationstische, Lampen, Sterilisationsapparate, Narkosegeräte	
2.454	Krankenhaus-Vollapotheke Apparate zur Prüfung und Herstellung von Arznei- mitteln, Labortische, Abzüge	
2.455	Physikalische Therapie	
2.456	Prosektur	
2.457	Zentrale Leitungen für Sauerstoff pp.	
2.458		
2.459		
	Summe 2.45	
	Summe 2.4	
2.5	Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschafts- ausstattungen	
2.51	Beleuchtungskörper	
2.52	Feuerlöscher	
2.53	Sonstige Geräte und Wirtschaftsausstattungen, Kostenangabe nur nachrichtlich	
	Summe 2.5	
	Summe 2	

Nachrichtlich:

Mehrkosten der LS-Anlagen
aus 2.1 DM

Anlage 1 zu 5 a

Vorberechnung zu 2.1

— Kosten der Gebäude —

Gebäude oder Gebäudeteil:

2.11 Rohbau DM

Bemerkung:

Der Rohbau beginnt mit dem Mutterbodenabtrag. Er umfaßt sämtliche Leistungen, Lieferungen, Hilfs- und Nebenarbeiten bis zur Fertigstellung der Dachdeckerarbeiten einschl. der zusammenhängend mit diesen auszuführenden Bauleistungen

2.12 Ausbau DM

Bemerkung:

Zum Ausbau gehören alle im Anschluß an den Rohbau zur Fertigstellung des Bauwerks notwendigen Bauleistungen, mit Ausnahme der unter Ziff. 2.13 genannten

2.13 Techn. Ausbau
(ohne zentrale Betriebsanlagen, siehe 2.14)

2.131 Heizung DM

2.132 Be- u. Entlüftungsanlagen DM

2.133 Klimaanlage DM

2.134 Kältemaschinen und Rückkühlanlagen mit Zubehör für Klimaanlage DM

2.135 Warmwasserversorgungsanlagen DM

2.136 Sanitäre Installation ggfs. mit Druckerhöhungsanlagen DM

2.137 Gasleitungsanlagen DM

2.138 Starkstromanlagen DM

2.139 Schwachstromanlagen DM

Summe 2.13 DM

2.14 Anteil des Gebäudes oder Gebäudeteils an den Kosten der zentralen Betriebsanlagen nach Anlage 2 DM

Summe 2.1, Spalte 4 DM

Bemerkung:

Aus diesem Betrag und dem umb. Raum ist der Raummeterpreis zu berechnen.

Vorberechnung zu 2.14

— Kosten der zentralen Betriebsanlagen —

2.141 Heizzentrale		DM
2.142 Zentrale Warmwasserversorgung		DM
2.143 Fernleitungen zur allgemeinen Versorgung zwischen den Gebäuden		DM
2.144 Zentrale Wasserversorgung		DM
2.145 Zentrale Kälteversorgung		DM
2.146		DM
Summe 2.14		DM

Der Gesamtbetrag teilt sich auf die einzelnen Gebäude und Gebäudeteile wie folgt auf:

Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils

1.		DM
2.		DM
3.		DM
4.		DM
5.		DM
6.		DM
7.		DM
8.		DM
9.		DM
Summe 2.14		DM

B. Finanzierungsplan (Aufbringung der Gesamtherstellungskosten)**I. Kapitalmarktdarlehen**

- | | |
|--|----|
| 1. Darlehen d..... | DM |
| unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Auszahlungskurs v. H.,
Laufzeit Jahre | |
| 2. Darlehen d..... | DM |
| unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Auszahlungskurs v. H.,
Laufzeit Jahre | |
| 3. Darlehen d..... | DM |
| unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Auszahlungskurs v. H.,
Laufzeit Jahre | |
| Summe der Kapitalmarktdarlehen | DM |

II. Darlehen aus öffentlichen Mitteln

- | | |
|---|----|
| 1. Darlehn des Ministerpräsidenten (Grenzlandreferat) | |
| Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre | DM |
| 2. Darlehn des Bundes (Hilfskasse) | |
| Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre | DM |
| 3. Darlehn des Kreises / der Gemeinde | |
| Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre | DM |
| Summe der Darlehen aus öffentlichen Mitteln | DM |

III. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

- | | |
|--|----|
| 1. des Kreises / der Stadt | DM |
| 2. | DM |
| 3. | DM |
| Summe der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln | DM |

IV. Eigenleistungen

- | | |
|---|----|
| 1. Barmittel | DM |
| 2. Wert des Grundstücks | DM |
| 3. Wert eigener Naturalleistungen | DM |
| Summe der Eigenleistung | DM |

V. Landesmittel des Arbeits- und Sozialministers

1. Darlehen	DM
2. Zuschuß	DM
Summe der Finanzierungsmittel I—V	DM

C. Kapitaldienstbelastung aus B.

	Zinsen, Verwaltungs- kostenbeiträge DM	Tilgung DM
1. Darlehen		
2. Darlehen		
3. Darlehen		
4. Darlehen des Grenzlandfonds		
5. Darlehen der Hilfskasse		
6. Darlehen der Gemeinde / des Gemeindeverbandes		
7. Landesdarlehen bisher		
8. Jetzt beantragtes Darlehen		
Summe		
Kapitaldienst insgesamt		

2370

Wohnungsbauprogramm 1970

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 3. 1970 — III A 4 — 4.022 — 720:70

- 1 Die für das vorjährige Wohnungsbauprogramm bereitgestellten, bis zum Jahresende 1969 jedoch noch nicht bewilligten Restmittel stehen den Bewilligungsbehörden seit Beginn des Jahres 1970 wieder zur Verfügung. Aus diesen Restmitteln kann auch unter Zugrundelegung der seit dem 1. 2. 1970 geltenden Fördersätze der Bau von insgesamt rd. 20 000 Wohnungen gefördert werden.

- 2 Mit den heutigen Bereitstellungserlassen sind den Bewilligungsbehörden zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms 1970 Bewilligungsrahmen zur Förderung des Baues von weiteren 40 000 Wohnungen zugeteilt worden. Darüber hinaus ist die Zuteilung weiterer Mittel in Aussicht genommen (vgl. 1.3 bis 1.5), so daß im Jahre 1970 der Bau von insgesamt

etwa 80 000 Wohnungen

mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert werden kann.

- 2.1 Über die den Bewilligungsbehörden mit dem heutigen Erlaß bereitgestellten Mittel zur Förderung von Altenwohnungen hinaus werden zur Förderung des Baues von Altenwohnungen in einem Sonderprogramm zusätzliche Mittel zugeteilt werden. Die Bewilligungsbehörden haben mir Anträge auf Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel bis spätestens zum 31. 5. 1970 vorzulegen. Bei der Mittelanforderung ist zu versichern, daß bewilligungsreife Anträge auf Förderung des Baues von Altenwohnungen im Rahmen dieses Sonderprogramms bereits vorliegen oder in Kürze vorliegen werden, und daß mit der Bewilligung der beantragten zusätzlichen Mittel innerhalb von 6 Wochen sicher gerechnet werden kann.

- 2.2 Für die Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen stehen zusätzlich zu dem mit dem heutigen Erlaß bereitgestellten Festbetragsdarlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes weitere Mittel bereit. Diese Mittel sind namentlich in den „Schwerpunktgemeinden“ nach Maßgabe des Landesentwicklungsplanes mit Vorrang zur Förderung von Eigentumswohnungen und dabei vor allem zur wohnlichen Unterbringung von jungen Ehepaaren und von Alleinstehenden bestimmt. Bis zum 31. 5. 1970 ist mir zu berichten, in welcher Höhe für den Bereich Ihrer Bewilligungsbehörde ein Betrag zur Erteilung von Darlehenszusagen für Festbetragsdarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt beantragt wird. Dabei ist zugleich anzugeben, in welchem Umfang mit den zusätzlichen Mitteln Familienheimen und Eigentumswohnungen gefördert werden sollen.

- 2.3 Die darüber hinaus noch verfügbaren Mittel sind u. a. zur Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen, zur Förderung des Ersatzwohnungsbaues im Rahmen von Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung und zur Förderung des Wohnungsbaues im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Strukturverbesserung bestimmt und bereits verplant. Anträge auf Bereitstellung von Mitteln im Rahmen dieser Maßnahmen sind mir nicht mehr vorzulegen.

- 3 Bei der Bewilligung der zugeteilten bzw. noch zuzuteilenden Mittel sind von den Bewilligungsbehörden die bisher geltenden Bestimmungen und Weisungen gemäß Nummer 2 des RdErl. v. 8. 3. 1969 (MBL. NW. S. 784 / S. MBL. NW. 2370) und Nummer 7 Buchstabe a) des RdErl. v. 26. 5. 1967 (MBL. NW. S. 815 / S. MBL. NW. 2370) weiterhin zugrunde zu legen. Die mit dem RdErl. v. 30. 1. 1970 bekanntgegebenen Änderungen bzw. Neufassungen der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen sind zu beachten. Auf die Weitergeltung des

RdErl. v. 11. 6. 1969 (MBL. NW. S. 1100 / S. MBL. NW. 2370), der die Behandlung von Verzicht auf den Ansatz zulässiger Aufwendungen in Wirtschaftlichkeitsberechnungen regelt, wird hingewiesen.

- 4 Die der Zuteilung von Annuitätshilfemitteln zugrunde gelegten Durchschnittsbeträge je Wohnung von
- 2 600,— DM zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen,
 - 3 000,— DM zur Förderung von Altenwohnungen,
 - 3 500,— DM zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen — ohne Gruppenvorhaben — (Hauptwohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen) und
 - 4 000,— DM zur Förderung von Familienheim-Gruppenvorhaben

sind nur eine Bemessungsgrundlage für die Mittelzuteilung. Daher können und müssen diese Durchschnittsbeträge bei der Bewilligung von Annuitätshilfen überschritten, gegebenenfalls auch unterschritten werden, wenn sich im Einzelfall zur Förderung eines Bauvorhabens ein höherer bzw. niedrigerer Betrag als der je Wohnung zugeteilte Durchschnittsbetrag bestimmungsgemäß errechnet.

- 5 Die im vorgenannten RdErl. v. 8. 3. 1969 unter den Nummern 3 bis 11 erteilten Weisungen gelten für die Bewilligung der im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1970 zugeteilten bzw. noch zuzuteilenden Mittel weiter, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist.

- 6 Die zur Förderung von Familienheim-Gruppenvorhaben unter den Nummern 3.11 und 3.12 erteilten Weisungen gelten mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle der bisherigen Beträge nunmehr die Beträge 3 500,—, 500,— bzw. 4 000,— DM treten, die Weisung unter Nr. 3.5 gilt mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle der Jahreszahl „1969“ die Jahreszahl „1970“ tritt.

- 6.1 Familienheim-Gruppenvorhaben dürfen künftig auch unter Zugrundelegung des Durchschnittsbetrages von 4 000,— DM je Wohnung gefördert werden, wenn nur die Hälfte der Bewerber kinderreich ist; dabei kann der vorgenannte Betrag auch der Förderung von Bauvorhaben für nicht kinderreiche Bewerber zugrunde gelegt werden.

- 6.2 Bei der Förderung von Kleinsiedlungsgruppenvorhaben (vgl. die Nummern 3.3 und 3.4 des vorgenannten Erlasses vom 8. 3. 1969) ist zu beachten, daß neben den zur Mitfinanzierung solcher Bauvorhaben zulässigen Bundesmitteln nicht gleichzeitig auch Bundesmittel aus den Förderungsmaßnahmen „Große Familien“ bzw. „Patenschaftsaktion des Herrn Bundespräsidenten“ angefordert werden können.

- 6.3 Die zur Förderung des Baues von Familienheimen für Großfamilien — Familien mit 5 und mehr Kindern — unter den Nummern 7.2 bis 7.7 des vorgenannten Erlasses vom 8. 3. 1969 erteilten Weisungen gelten weiter, jedoch entfällt künftig die Begrenzung des Aufstockungsbetrages auf 300,— DM je Wohnung. Demzufolge kann von der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls der im Einzelfall erforderliche und bestimmungsgemäß zulässige Aufstockungsbetrag angefordert werden. Damit sind die unter Nummer 7.3 des vorgenannten Erlasses vom 8. 3. 1969 erteilten Weisungen gegenstandslos geworden.

- 7 Soweit die Schaffung einzelner Wohnräume durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Wohnungen — in Familienheimen — gefördert werden soll, werden in begründeten Ausnahmefällen auf Anfordern der Bewilligungsbehörde Sondermittel in der Form öffentlicher Baudarlehen zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Höhe der zulässigen Baudarlehen wird auf Nummer 4 Abs. 2 der Darlehenssatzbestimmungen 1970 (Anlage 26 z. RdErl. v. 22. 5. 1967 — S. MBL. NW. 2370) verwiesen.

- 8 Die zur Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte inzwischen in Kraft getretenen Bestimmungen vom 15. 9. 1969 (MBL. NW. S. 1706; S. MBL. NW. 2370) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Anforderung von Bundesmitteln durch die Bewilligungsbehörde nach den unter Nummern 3.4 und 4.2 des vorgenannten Erlasses vom 8. 3. 1969 erteilten Weisungen entsprechend zu verfahren ist. In den in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Berichten sind die Mehrkosten, die durch bauliche Änderungen zur geeigneten wohnlichen Unterbringung von Schwerbehinderten entstehen, nach Art und Höhe zu erläutern.
- 9 Für Zuwanderer und Aussiedler ist aus den hiermit insgesamt zugeteilten Mitteln die Zahl von Wohnungen zu fördern, die zur Unterbringung der bis zum 31. 12. 1969 aufgenommenen Personen erforderlich ist. Im übrigen ist die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen für Hauptwohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen, die aus Mitteln der Pos.Nr. 1.04 gefördert werden sollen, wie bisher nur dann zulässig, wenn die geförderten Wohnungen für eine unmittelbare Belegung mit begünstigten Personen vorgesehen sind.

Für die entsprechenden Mittelanforderungen gelten die zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues erteilten Weisungen.

— MBL. NW. 1970 S. 687.

II.

Innenminister

Schreibweise des Namens der Stadt Neuss

Bek. d. Innenministers v. 24. 3. 1970 —
III A 2 — 1241/70

Um eine einheitliche Schreibweise des Namens der Stadt Neuss herbeizuführen, hat der Rat der Stadt beschlossen, daß der Name der Stadt künftig mit „ss“ geschrieben wird.

Ich bitte, dies zu beachten.

— MBL. NW. 1970 S. 688.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.